

Merkblatt

Richtlinien zur Förderung von nichtstaatlichen Museen in Hessen

Die Förderung der nichtstaatlichen Museen in Hessen basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Museumsverband und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie orientiert sich an den 2006 gemeinsam vom Deutschen Museumsbund und ICOM-Deutschland herausgegebenen "Standards für Museen" und den darin genannten Qualitätskriterien.¹ Einen Schwerpunkt der Projektförderung bilden Vorhaben mit bildungspolitischer Zielrichtung.

Museen, die durch das Land Hessen institutionell gefördert werden oder weitere Projektförderungen des Landes Hessen erhalten, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Für Museen, die Fördermittel des Landes Hessen erhalten, sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) bindend.

Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Träger nichtstaatlicher Museen in Hessen.
- Trägerschaft und finanzielle Leistungsfähigkeit müssen gesichert sein.
- Die Eigentumsverhältnisse der Sammlung sind auf Anfrage offenzulegen, der Anteil an Leihgaben sollte 30 % nicht übersteigen.
- Die Inventarisierung der Bestände muss mindestens zu 30 % erfolgt sein. Ist dies nicht der Fall, wird vorrangig die Inventarisierung gefördert.
- Geregelte Öffnungszeiten an mindestens zwei Tagen pro Woche im Jahresdurchschnitt müssen gewährleistet sein.
- Die Gesamtkosten der anerkannten Maßnahmen müssen bei **kommunalen** Museen mindestens **10.000 €** betragen. Das Antragsvolumen darf **100.000 €** pro Museumsträger nicht überschreiten.
- Für **privatrechtliche Museen** gelten anerkannte Gesamtkosten von mindestens **3.000 €** und eine Zuwendung von **1.800 €**. Das Antragsvolumen ist auf **70.000 €** pro Träger begrenzt.
- Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- Die Projekte und Maßnahmen sind zu erläutern und durch Konzepte, Angebote und Kostenvoranschläge zu belegen. Für die Vergabe von Aufträgen gilt die Verdingungsordnung für Leistungen im öffentlichen Auftragswesen (VOL).
- Die Gesamtfinanzierung der Projekte ist darzulegen.
- Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass bei Einstellung des Museumsbetriebs oder Auflösung des Museums die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gegenstände anderen vom Land als förderungswürdig anerkannten Museen in Hessen als Schenkung oder Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt oder ihnen zum Kauf gegen Erstattung der eigenen Aufwendungen angeboten werden.

¹ Deutscher Museumsbund e. V., gemeinsam mit ICOM-Deutschland (Hrsg.), Standards für Museen. Kassel/Berlin 2006. (http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/dokumente/Leitfaeden_und_anderes/Standards_fuer_Museen_2006).

**Förderfähige
Maßnahmen**

- Wissenschaftliche Inventarisierung
- Museumskonzeption
- Museumstechnik und Museumsgestaltung
- Konservierung, Restaurierung und Präparierung
- Forschung
- Vermittlungs- und Bildungskonzepte
- Sonder- und Wanderausstellungen
- Sammlungsergänzung

Erläuterungen

- Im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen können projektbezogene externe Personalkosten berücksichtigt werden. Dies gilt nur für die Erarbeitung von Museumskonzepten, museumspädagogischen Konzepten, für wissenschaftliche Inventarisierung und Dokumentation, Forschung im Museum und Bestandspflege.
- Zuwendungen können nur für Inventarisierungsmaßnahmen gewährt werden, die einem wissenschaftlichen Verfahrensmuster folgen. Bei der Inventarisierung mit EDV wird nur geeignete Software (keine Hardware) bezuschusst. Die Systematik zur Inventarisierung, Zugangsbücher und Inventarkarten können beim HMV angefordert werden.
- Bei der Neueinrichtung von Museen oder einzelnen Abteilungen ist die Vorlage eines Rahmen- und Feinkonzepts erforderlich. Ein Rahmenkonzept ist Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen zur Erstellung eines Feinkonzepts.
- Bei der Beantragung von Mitteln für konservatorische, restauratorische und präparatorische Maßnahmen sind Kostenvoranschläge qualifizierter Restauratoren bzw. Präparatoren vorzulegen. Die Museumsberatung ist bei der Auswahl geeigneter Kräfte behilflich.
- Gefördert werden Maßnahmen der Museumstechnik und -gestaltung, die sich auf den Ausstellungs- und Depotbereich beziehen. Die Einrichtung von Arbeits- und Funktionsräumen ist nicht förderfähig.
- Die Forschungstätigkeit muss sich thematisch auf die Zielsetzung des Museums beziehen.
- Museumspädagogische Vermittlungskonzepte können gefördert werden, wenn sie sich auf den Ausstellungsbereich des Museums beziehen.
- Sonder- und Wanderausstellungen können gefördert werden, wenn sie in engerem Sinne der Zielsetzung des Museums entsprechen. Ausstellungen, die in mehreren hessischen Museen gezeigt werden sollen, werden vorrangig bezuschusst.
- Der Erwerb von Sammlungsgegenständen kann nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden. Mit Landesmitteln erworbene oder restaurierte Gegenstände dürfen nicht veräußert werden.

- Nicht förderfähige Maßnahmen (u. a.)**
- Baumaßnahmen
 - Instandsetzung und Instandhaltung des Museumsgebäudes
 - Laufende Betriebs- und Personalkosten
 - Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung
 - Publikationen
- Höhe der Zuwendung**
- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den verfügbaren Landes- und Verbandsmitteln. Bei **kommunalen Museen** ist der Zuwendungssatz abhängig von der Finanzkraft der Kommunen. Die Förderquote im kommunalen Finanzausgleich wird durch die zuständigen hessischen Ministerien jährlich neu festgestellt. Bei **privatrechtlichen Museen** beträgt der Fördersatz 60% pro bewilligte Maßnahme.
- Verfahren**
- Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen schriftlichen Antrag des Museumsträgers voraus. Die Antragsformulare für Maßnahmen im Folgejahr können bis zum 15. September bei der Geschäftsstelle des HMV abgerufen werden. Sie sind vollständig ausgefüllt bis zum 15. Oktober 2018 dem Hessischen Museumsverband e.V., Postfach 10 32 67, 34032 Kassel, einzureichen. Fällt der Stichtag auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des folgenden Werktages. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die geplanten Maßnahmen werden von der Beihilfekommission und den Museumsberatern nach ihrer Relevanz für die Aufgaben und Ziele des Museums fachlich beurteilt. Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet für private Museen die Beihilfekommission. Bewilligungsbescheide für kommunale Museen erteilt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Hessischen Ministern des Innern und der Finanzen auf Empfehlung der Beihilfekommission.
- Bescheid**
- Bescheide über die Bewilligung von Zuwendungen werden erst nach der Verabschiedung des Landeshaushalts erteilt.
- Der im Bewilligungsbescheid aufgeführte Verwendungszweck ist bindend. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist zu beantragen und ausführlich zu begründen. Dem Verband ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin anzuzeigen, wenn eine bewilligte Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.

Auszahlung

Die **privatrechtlichen Museen** rufen die Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch bis zum 30.11. jeden Jahres – unter Vorlage des Verwendungsnachweises beim Hessischen Museumsverband ab. Dem Verwendungsnachweis sind die Original-Belege bzw. beglaubigte Kopien beizufügen. Sie müssen enthalten:

- den Feststellungsvermerk „sachlich richtig und festgestellt“ mit Unterschrift des Feststellenden
- den Zahlungsnachweis
- bei der Anschaffung von Gegenständen den Vermerk über die erfolgte Inventarisierung.

Voraussetzung für die Auszahlung der **vollen** Zuwendung ist, dass die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gesamtkosten nachgewiesen werden. Beim Nachweis geringerer Aufwendungen wird der Zuschussbetrag anteilmäßig gekürzt.

Die Auszahlung der Zuwendung setzt eine Prüfung des Verwendungsnachweises voraus. Die fachliche Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Museumsberater.

Bei nachfolgend festgestellter, nicht ordnungsgemäßer Verwendung behält sich der HMV eine Rückforderung der Mittel ausdrücklich vor.

Den **kommunalen Museen** wird die Zuwendung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst ausgezahlt. Einzelheiten des Verfahrens werden im Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mitgeteilt. Die fachliche Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Museumsberater.

Gültigkeit des Merkblatts: Rechnungsjahr 2019.